Bauverwaltungsamt – Stelle Bauverständiger

Zum 01.02.2011 wird Herr Korner seinen Ruhestand antreten. Die Wiederbesetzung der Stelle wurde geprüft. In die Untersuchung wurde mit einbezogen, dass künftig die von Herrn Korner wahrgenommene Aufgabe als Personalratsvorsitzender entfällt. Nachstehende Gründe erfordern die Wiederbesetzung der Stelle Korner:

- Die Stelle des Bauverständigen muss so besetzt sein, dass eine dauernde Vertretung gewährleistet ist. Dies ist bei der aktuellen Stellenbesetzung mit 1,5 Stellen zumindest einigermaßen erfüllt.
- 2. Der Beratungsaufwand der Bauherren, Nachbarn, wie aber auch der Planverfasser steigt stetig an. Die Baurechtsbehörde ist hier als Dienstleister zu sehen. Ratssuchende aus Zeitgründen abzuweisen ist nicht möglich, bzw. kann nicht das Ergebnis einer Personalreduzierung sein.
- 3. Durch neue Gesetze, konkret aktuell die Landesbauordnung (01.03.10), wird vom Gesetzgeber eine Verfahrensvereinfachung und vor allem –beschleunigung propagiert. Die Verfahrensbeschleunigung wird vor allem durch die Verkürzung von Verfahrensfristen bewirkt. Mit geringerem Personalbestand können die gesetzlich vorgegebenen Fristen nicht bewältigt werden.
- 4. Land und Bund haben aktuell gemeinsam Energieeinspargesetze erlassen. Während die Bundesregelungen für Neubauten bestimmt sind, zielt die Landesregelung auf bestehende Gebäude ab. Die Überwachung und der Vollzug der gesetzlichen Vorschriften wurden den unteren Baurechtsbehörden übertragen. Es ist jetzt schon absehbar dass zusätzlicher Arbeitsaufwand bei der Baurechtsbehörde anfallen wird.
- 5. Die bisher durch die Personalratstätigkeit dem Baurecht entzogene Arbeitszeit hat der Amtsleiter zumindest in Teilen aufgefangen. Ganz konkret gilt dies für den zusätzlichen Arbeitsanfall im Zuge der Verwaltungsreform. Die unteren Baurechtsbehörden bei Großen Kreisstädten wurden zuständige Behörde für Genehmigungsverfahren im Wasserrecht und teilweise im Naturschutzrecht. Diese Arbeitszeit fehlt dann allerdings wieder bei den eigentlichen Amtsleiteraufgaben.
- 6. Die durch die entfallende Personalratstätigkeit frei werdende Arbeitszeit muss zwingend im Bereich Denkmalschutz und Brandschutz mit eingesetzt werden.
- 7. Das Aufgabenspektrum der Unteren Denkmalschutzbehörde wird sich in Zukunft erweitern. Der Personalbestand beim Landesdenkmalamt wird stetig zurückgefahren. Aufgaben werden auf die Untere Denkmalschutzbehörde verlagert. Dies gilt jetzt schon für die Bearbeitung und Erteilung von Steuerbescheinigungen.
- 8. Das Thema vorbeugender Brandschutz gewinnt im Baurecht einen immer höheren Stellenwert. Hierzu ergangene Änderungen in der LBO (seit 01.03.10) sind Beleg dafür. Die der Baurechtsbehörde zur Durchführung obliegende Brandver-

hütungsschau in Gewerbebetrieben, Versammlungsstätten, öffentlichen Gebäuden usw. muss schon aus Haftungsgründen intensiviert werden. Trotz Hinzuziehung externer Sachverständiger wird für den technischen Bereich erheblicher Verwaltungsaufwand anfallen. Erfahrungsgemäß ist die Durchführung einer Brandverhütungsschau mit hohem zeitlichem Aufwand verbunden, da in aller Regel bauliche Änderungen im Zusammenhang mit der Brandschau notwendig werden.

Dem Gemeinderat ist vorzuschlagen, die Stelle Korner wieder zu besetzen.

Josef Bea